

Gemäß § 73 VwVfG NRW und § 27a VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung) veröffentlicht der Bürgermeister diese amtliche Bekanntmachung mit dem von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 (Verkehr), vorgegebenen und unverändert zu übernehmenden Text.

### **Bekanntmachung**

#### **Planfeststellung für den Ausbau der A 57 zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Neuss-West und der Anschlussstelle (AS) Neuss-Hafen von Betriebs-km 83+550 bis Betriebs-km 85+300, einschließlich**

- **der Anpassung der Ein- und Ausfahrten des AK Neuss-West und der AS Neuss-Reuschenberg**
- **der Erstellung von Verflechtungsstreifen**
- **der Herstellung von Lärmschutzanlagen**
- **der Herstellung von zwei Entwässerungsanlagen**
- **der Herstellung von landschaftspflegerischen Maßnahmen außerhalb des Straßenbauwerks**
- **der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter**

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke

der Stadt Neuss,

Gemarkung Neuss, Flur 22, 34, 35, 36, 37,

Gemarkung Norf, Flur 12

Gemarkung Grimlinghausen, Flur 12

Gemarkung Holzheim, Flur 13

der Stadt Korschenbroich,

Gemarkung Korschenbroich, Flur 2

der Stadt Dormagen,

Gemarkung Broich, Flur 5

beansprucht.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein, Projektgruppe BAB, hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Vorhabenträger hat unter anderem die gemäß § 6 UVPG nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht	Landesbetrieb Straßenbau NRW	06.04.2017
Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen (LI 1–LI 3)	IBK Schallimmissionsschutz	23.01.2017
Lageplan Entwässerung (LE 1 und LE 2)	IngenAix GmbH	11.04.2016
Landschaftspflegerische Maßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmenübersichtsplan (Mü1)</li> </ul>	Landesbetrieb Straßenbau NRW	06.04.2017
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmeplan (M1-M8)</li> </ul>	Landesbetrieb Straßenbau NRW	06.04.2017
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmeblätter</li> </ul>	Landesbetrieb Straßenbau NRW	06.04.2017
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation</li> </ul>	Landesbetrieb Straßenbau NRW	06.04.2017
Immissionstechnische Untersuchungen		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkehrslärmuntersuchung</li> </ul>	Landesbetrieb Straßenbau NRW	01/2017
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Luftschadstoffuntersuchung</li> </ul>	Landesbetrieb Straßenbau NRW	10.03.2016
Wassertechnische Untersuchungen		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erläuterungen</li> </ul>	Landesbetrieb Straßenbau NRW	06.04.2017
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeichnungen Entwässerungsanlage A Sedimentationsbecken A</li> </ul>	IngenAix GmbH IngenAix GmbH	11.04.2016 11.04.2016
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeichnungen Entwässerungsanlage B Sedimentationsbecken B</li> </ul>	IngenAix GmbH IngenAix GmbH	11.04.2016 11.04.2016
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Systemskizze Kanalstränge</li> </ul>	IngenAix GmbH	11.04.2016

Umweltfachliche Untersuchungen			
• Landschaftspflegerischer Begleitplan / Erläuterungsbericht	Landesbetrieb NRW	Straßenbau	06.04.2017
• Bestands- und Konfliktplan Biotik / Abiotik (BK 1, BK Ab 1)	Landesbetrieb NRW	Straßenbau	06.04.2017
• Artenschutzrechtliche Prüfung	Landesbetrieb NRW	Straßenbau	Mai 2015
• Höhlenbaumkartierungen (2010, 2012, 2015)	Landesbetrieb NRW	Straßenbau	12/2010, 03/2012, 08/2015

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 15.05.2017 bis einschließlich 14.06.2017**

bei der Stadt Dormagen im Fachbereich Städtebau, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Erdgeschoß, Zimmer 0.32 während der Dienststunden von montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf der Homepage der Stadt Dormagen ([www.dormagen.de](http://www.dormagen.de) → Bauen, Umwelt & Verkehr → Stadtplanung → Bauleitplanung) sowie der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **28.06.2017**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienalle 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Dormagen, Fachbereich Städtebau, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

**Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren**

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Wegen der

diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter [www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html) verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht **eine** natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gegeben wird, sofern nicht nach § 17a Nr. 1 FStrG von der förmlichen Erörterung abgesehen wird.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und

Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Dormagen, den 25.04.2017

Stadt Dormagen  
Der Bürgermeister

gez. Erik Lierenfeld